

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVL) (gültig ab 1.6.1979)

Die vorliegenden AVL gelten für unsere Verkaufsverträge sowie für alle sonstigen Vereinbarungen, Erklärungen und Vorgänge von denen in den AVL die Rede ist. Sie gelten in diesem Umfange auch für die Zukunft, ohne dass auf sie ausdrücklich Bezug genommen werden muss. Allgemeine Einkaufs- oder Bestellbedingungen haben nur Geltung, soweit sie mit unseren AVL vereinbar sind, unser Schweigen kann in keinem Falle als Anerkennung gewertet werden.

1. Unsere Angebote sind freibleibend; Lieferverträge kommen erst mit Annahme oder Ausführung der Bestellungen zustande. Entstehen nachträglich begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden, so sind wir zum Rücktritt berechtigt, es sei denn, dass uns Sicherheit geleistet oder Barzahlung bei Lieferung angeboten wird.
2. Sollte die durch den TKW abgegebene Litermenge mehr als 10% unter der vom Käufer bestellten Litermenge liegen, ist PH ohne vorherige Rücksprache berechtigt, den vereinbarten Tagespreis wie folgt zu erhöhen: Für jedes Prozent mehr als 10% erfolgt ein Aufschlag von 1^o/oo auf den angegebenen Tagespreis.
3. Mit Ausnahme der Verkaufspreise an unseren Tankstellen verstehen sich alle unsere Preise zuzüglich jeweiliger am Liefertag geltender gesetzlicher Mehrwertsteuer.
4. Nachträgliche Erhöhungen des zur Zeit der Abgabe meines Angebotes bzw. bei Vertragsabschluss geltenden Fracht-, Steuer- und Zollsätze, sowie Abgaben und Gebühren gehen zu Lasten des Käufers.

II. Lieferung

1. Bei Lieferungen aus Tankwagen ist für die Feststellung der gelieferten Mengen der am Wagen befindliche geeichte Messapparat maßgebend.
2. Die angelieferte Warenmenge kann von der bestellten Menge im Rahmen des Handelsüblichen abweichen.
3. Bei der Abladung der Ware hat der Kunde unserem Zustellpersonal behilflich zu sein, wenn eine solche Hilfeleistung bei den gegebenen Umständen als erforderlich erscheint und für den Kunden zumutbar ist.
4. Ich bin berechtigt, Teillieferungen auszuführen. Jede Teillieferung gilt als besonderer Vertrag. Durch anstandslose Übernahme der Ware durch die Beförderer wird die gute Beschaffenheit der Verpackung bestätigt und eine Beanstandung ausgeschlossen.

III. Leistungszeit, Leistungsstörungen

1. Lieferfristen gelten stets nur annähernd. Bei Nichteinhaltung einer ausdrücklich als verbindlich vereinbarten Lieferfrist ist der Käufer berechtigt, für die vom Lieferverzug betroffenen Mengen vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Umstände, die unabhängig von meinem Willen die Lieferung unmöglich machen, insbesondere auch die Nichterfüllung der Lieferungsverbindlichkeiten meiner Lieferanten, auf Grund deren ich das Angebot abgegeben oder die Ware verkauft habe, auch Betriebs- und Transportstörungen, Streiks, Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Unruhen, Krieg, entbinden mich ohne Schadensersatz von der Ablieferung. Als Grund für die Nichterfüllung der Lieferungsverbindlichkeiten meiner Lieferanten

gilt gegebenenfalls eine nach Abschluss des Kaufvertrages infolge bestehender oder zukünftiger devisenrechtlicher Bestimmungen eintretende Bezugserschwerung oder Verteuerung der Ware, sofern diese Erschwerung oder Verteuerung so erheblich ist, dass mir die Lieferung der Ware nicht zugemutet werden kann.

2. Im Falle allgemeiner oder durch höhere Gewalt bedingter Warenverknappung sind wir zu Lieferungskürzungen berechtigt. Das Ausmaß dieser Kürzungen werden wir nach Möglichkeit auf die Bedeutung abstellen, die unsere Lieferung für den Kunden hat.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich Zinsen und Kosten bzw. aller weiteren offenen Forderungen aus der Geschäftsverbindung bzw. bis zur Einlösung gegebener Schecks oder Wechsel unser Eigentum (Vorbehaltsware). Die Vorbehaltsware darf nur im regulären Geschäftsgang be- und verarbeitet, vermischt, mit einer anderen Sache verbunden oder weiterveräußert werden. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist unzulässig. Wird die Vorbehaltsware gepfändet oder sonst wie beschlagnahmt, so ist uns dies unverzüglich mitzuteilen.

2. Wird Vorbehaltsware be- oder verarbeitet, so gilt die Be- oder Verarbeitung als für uns erfolgt, so dass das Ergebnis der Be- oder Verarbeitung unsere Vorbehaltsware bleibt. Erfolgt mit oder ohne Be- oder Verarbeitung eine Vermischung oder unlösbare Verbindung mit nicht uns gehörenden Sachen, so erlangen wir einen durch die Zahlung auflösend bedingten Miteigentumsanteil an dem Ergebnis der Vermischung oder unlösbaren Verbindung.

V. Zahlung

1. Die Zahlung hat zu erfolgen – sofern nichts anderes vereinbart – in barer, verlustfreier Kasse ohne Abzug bei Erhalt der Rechnung.

2. Die Zahlung ist so zu leisten, dass wir am Fälligkeitstag über den zu zahlenden Betrag verfügen können. Bei Zahlungsverzug werden ab dem Fälligkeitstag Verzugszinsen von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Landeszentralbank berechnet. Sofern aufgrund getroffener Vereinbarungen innerhalb einer bestimmten Frist mit Skonto bezahlt werden kann, ist die Skontierung nur zulässig, wenn zur Zeit der Zahlung alle fälligen Forderungen gegen den Zahlenden beglichen sind.

3. Sind im Geschäftsverkehr mit dem Kunden Rechtsverfolgungskosten oder Zinsen angefallen, so sind wir berechtigt, eingehende Zahlungen zunächst zur Tilgung der Kosten und dann der Zinsen zu verwenden, eine entgegenstehende Bestimmung des Kunden bei der Zahlung bleibt unbeachtet.

4. Bei Zahlungsverzug bin ich unbeschadet meiner sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Möglichkeiten berechtigt, auf Schadensersatz zu klagen. Es bedarf hierzu keiner ausdrücklichen Inverzugsetzung.

5. Sollte der Käufer mit der Abnahme der Ware oder mit der Zahlung früherer Lieferungen im Rückstand sein, oder sollte der Käufer seine Zahlungen eingestellt haben, so behalte ich mir das Recht vor, entweder jede weitere Lieferung solange zu verweigern, bis der Käufer die rückständigen Zahlungen geleistet hat, oder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung für die weiteren Lieferungen zu verlangen. Treten nach Abschluss in den Verhältnissen des Käufers Veränderungen ein, die seine Kreditwürdigkeit beeinträchtigen, oder werden solche Veränderungen erst bei Abschluss bekannt, so bin ich berechtigt, vom Käufer Sicherstellung meiner Forderungen zu verlangen und, wenn diese nicht geleistet wird, vom Verkauf zurückzutreten mit dem Anspruch auf sofortige

Rückgabe der verkauften Ware. Im Falle eines gerichtlichen Vergleichs verzichtet der Schuldner beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 der Vergleichsordnung auf die Geltendmachung der Rechte nach § 28 der Vergleichsordnung.

Bei Zahlungseinstellung des Käufers vor erfolgter Bezahlung der gelieferten Waren bleibe ich im Besitz der in § 46 der Konkursordnung angegebenen Rechte auf Aussonderung bzw. Abtretung des Rechts auf Gegenleistung.

VI. Gewährleistung, Haftung

1. Reklamationen gleich welcher Art sind ausgeschlossen, wenn sie uns nicht innerhalb 3 Tagen ab Kenntnis schriftlich gemeldet werden.
2. Kann wegen mangelhafter Lieferung Schadensersatz gefordert werden, so kommt nur der unmittelbare Schaden in Betracht, eine weitergehende Schadensersatzpflicht kann uns nur bei grober Fahrlässigkeit treffen.
3. Abgepackte Ware muss sich noch in der Originalumschließung befinden. Ist die Beanstandung berechtigt, liefere ich nach meiner Wahl Ersatz oder nehme die Ware zur Gutschrift zurück. Weitergehende Ansprüche anerkenne ich nicht. Für geheime Mängel leiste ich keine Gewähr. Analysedaten, Farbbezeichnungen und Muster sind unverbindliche Anhaltspunkte für den durchschnittlichen Ausfall einer Ware.
4. Soweit uns wegen Fehlern in Schmierplänen, bei anwendungstechnischen Hinweisen, bei Ratschlägen, Empfehlungen und dergleichen eine Haftpflicht trifft, können Ansprüche hieraus nur bei grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden. Gleiches gilt, wenn wir es unterlassen, Kunden auf Eigenschaften oder Verwendungsmöglichkeiten von uns gelieferter Ware oder auf gesetzliche oder behördliche Vorschriften aufmerksam zu machen.

VII. Rücktritt

1. Wir sind berechtigt, ohne Nachfristsetzung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn Abrufl-, Abnahme- oder Zahlungsfristen nicht eingehalten werden. Das Gleiche gilt für den Fall, dass wir nach Vertragsabschluss zu einer wesentlich anderen Beurteilung der Bonität unseres Partners gelangen.

VIII. Lagerbehältnisse der Kunden

1. Bei Lieferung in Leiheisenfässern stelle ich die Fässer zwei Monate mietfrei zur Verfügung, sie sind dann innerhalb der Frist in unbeschädigtem, sauberem Zustand frachtfrei nach Korntal, Hermann-Wissmann-Weg zurückzusenden. Meine Umschließungen dürfen nicht verunreinigt oder zu einem anderen als dem vorgesehenen Zweckbenutzt werden. Ein Zurückhaltungsrecht ist ausgeschlossen. Gefahr und Kosten einschließlich der Miete trägt bis Zurückgabe der Käufer. Der Käufer haftet auch im Falle höherer Gewalt für den Wert von Verkäufer-Umschließungen. Für beschädigte oder verunreinigte Umschließungen behalte ich mir vor, die Rücknahme abzulehnen und dem Käufer denjenigen Betrag in Rechnung zu stellen, zu welchem neue Eisenfässer als Ersatz beschafft werden können.

IX. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlung ist Korntal bei Stuttgart. Gerichtsstand Stuttgart

Bei Internetbestellungen werden oft verschiedene wichtige "Button" übersehen! Deshalb weitere Hinweise.

Unsere **Lieferzeiten** betragen in der Regel 16 – 30 Arbeitstage, je nach eingestellter Lieferzeit in der Datenbank. Den genauen Liefertermin teilen wir Ihnen nach Bestellung per Mail oder telefonisch mit.

Kurzfristige Lieferungen innerhalb 48 Std. erfordern höhere zusätzliche Disposition und werden, je nach Aufwand, beaufschlagt. Diese sind mit dem Verkauf telefonisch zu vereinbaren (0711-8399180).

Für Neukunden ist eine Anzahlung in Höhe von 50% aus dem Warenwert vor Lieferung erforderlich.

Sollte die tatsächlich gelieferte Menge 10% der Bestellmenge unterschreiten, behalten wir uns einen Preisaufschlag vor.

Für **Schlauchlängen** über 40 m berechnen wir einen Zuschlag von € 65,45 brutto (€ 55,00 netto).

Der Zugang zum Tankanschluss muss direkt, ohne Umwege und Hindernisse für den Schlauch, sein. Sofern kein direkter Zugang zum Tankanschluss vorhanden ist, übernehmen wir keine Haftung für mögliche Verschmutzungen an Wänden, Türen, Inventar oder ähnlichem. Darüber hinaus behalten wir uns vor, bei nicht vorschriftsmäßigen Tankanlagen, welche eine fachgerechte Betankung verhindern (z.B. defekter Grenzwertgeber...), von einer Betankung abzusehen.

Die Standardkalkulationen basieren auf Anlieferung im 40to Sattelzug. Bitte beachten Sie, dass **bei engen Zufahrten** der Preis für mittlere oder kleinere Tankfahrzeuge anzusetzen ist. (Die Ware muss teilweise umgeladen werden). Wenn der Müllwagen schon schwer durchkommt, sollten Sie Rücksprache mit uns nehmen oder „kleinen“ LKW ordern. Der Aufpreis beträgt ca. 100 € / Lieferstelle.

Sollte die vereinbarte Vorauskasse-/EC-Cash/Barzahlung bei Abladung nicht gesichert sein, müssen wir eine gesonderte Anfahrt von € 57,12 (netto € 48,00) berechnen.

Hinweis zur EC-Kartenzahlung: Oft sind **EC-Karten mit PIN auf 1000,- € pro Tag limitiert**. Bei größeren Liefermengen sprechen Sie bitte vorher mit Ihrer Bank. Manche Kreditinstitute können das Limit für den Liefertag erhöhen.

Bei **Bio-Heizöl** handelt es sich um Saisonware, die oxidiert (altert). Eine Garantie für die gelieferte Ware kann nur für maximal 5 Monate übernommen werden.

Grundsätzlich bleibt die gelieferte Ware bis zur vollständigen Bezahlung in unserem alleinigen Eigentum.

Nach aktueller Rechtssprechung steht dem Privatkunden jetzt ein **14-tägiges Widerrufsrecht** zwischen Bestellung und Anlieferung zu. Dies erlischt durch Vermengung der Ware im Tank des Kunden.

Bei Doppelbestellungen aus einem Haushalt behalten wir uns ein Rücktrittsrecht vor.

Bei Unklarheiten lesen Sie bitte die AGBs auf unserer Homepage unter www.ph-oele.de.

Sind Sie mit uns zufrieden? Dann freuen wir uns über eine positive Bewertung.

Heinzelmann Mineralöle
Inhaber Wolfgang Sartorius e.K.
Ostheimer Weg 7
70825 Korntal
Tel.: 0711 8399180
E-Mail: info@ph-oele.de